

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/1868 —

Entwurf eines Gesetzes zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung
von Gesellschaftern (Nachhaftungsbegrenzungsgesetz — NachhBG)

A. Problem

Beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft kann es vorkommen, daß entgegen der Intention des Gesetzes der frühere Gesellschafter länger als fünf Jahre aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet. Entsprechendes gilt bei der Umwandlung einer Personenhandelsgesellschaft oder eines einzelkaufmännischen Unternehmens in eine Kapitalgesellschaft sowie bei der Veräußerung des Handelsgeschäfts eines Einzelkaufmanns. Auch die Rechtsprechung hat hier in den Fällen von Verbindlichkeiten mit weit hinausgeschobener Fälligkeit keine Abhilfe schaffen können. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt dann erst im Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs, was unter Umständen zu einem Jahrzehnte langen Haftungsrisiko führen kann. Bei der Umwandlung einer Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft mit dem bisherigen persönlich haftenden Gesellschafter als Kommanditisten haftet dieser unbegrenzt weiter, wenn er in der Gesellschaft geschäftsführend tätig wird (insbesondere GmbH & Co KG); ähnliches gilt bei „Umwandlung“ eines einzelkaufmännischen Unternehmens in eine Kommanditgesellschaft mit dem bisherigen Geschäftsinhaber als Kommanditisten.

B. Lösung

Begrenzung der Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters, indem die Haftung für alle Alt-Ansprüche gegen die Gesellschaft, die nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Ausscheiden fällig

werden, ausgeschlossen wird. Für die früher fällig werdenden Ansprüche wird eine Ausschlußfrist von fünf Jahren seit dem Ausscheiden eingeführt. Entsprechende Regelung für die vergleichbaren Fälle der Umwandlung, des Verkaufs eines Einzelkaufmännischen Unternehmens oder des Wechsels eines Einzelkaufmanns oder persönlich haftenden Gesellschafters in die Kommanditistenstellung (insbes. wenn dieser „geschäftsführend“ tätig wird).

Einstimmige Annahme im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1868 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Berichtersteller

Ludwig Stiegler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von Gesellschaftern

(Nachhaftungsbegrenzungsgesetz — NachhBG)

— Drucksache 12/1868 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von Gesellschaftern (Nachhaftungsbegrenzungsgesetz — NachhBG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570)*, wird wie folgt geändert:

Entwurf eines Gesetzes zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von Gesellschaftern (Nachhaftungsbegrenzungsgesetz — NachhBG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Ist der Erwerber des Handelsgeschäfts auf Grund der Fortführung der Firma oder auf Grund der in § 25 Abs. 3 bezeichneten Kundmachung für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten haftbar, so haftet der frühere Geschäftsinhaber für diese Verbindlichkeiten nur, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren fällig und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlass eines Verwaltungsakts. Die Frist beginnt im Falle des § 25 Abs. 1 mit dem Ende des Tages, an dem der neue Inhaber der Firma in das Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung eingetragen wird, im Falle des § 25 Abs. 3 mit dem Ende des Tages, an dem die Übernahme kundgemacht wird. Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht, soweit der frühere Geschäftsinhaber den Anspruch schriftlich anerkannt hat.“

2. Dem § 28 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird der frühere Geschäftsinhaber Kommanditist und haftet die Gesellschaft für die im

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Betrieb seines Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten, so ist für die Begrenzung seiner Haftung § 26 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in § 26 Abs. 1 bestimmte Frist mit dem Ende des Tages beginnt, an dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird. Dies gilt auch, wenn er in der Gesellschaft oder einem ihr als Gesellschafter angehörenden Unternehmen geschäftsführend tätig wird. Seine Haftung als Kommanditist bleibt unberührt.“

1. Die Titelüberschrift vor § 159 erhält folgende Fassung:

„Sechster Titel. Verjährung. Begrenzung der Haftung.“

2. § 159 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „oder nach dem Ausscheiden des Gesellschafters“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder das Ausscheiden des Gesellschafters“ gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der aufgelösten Gesellschaft wirkt auch gegenüber den Gesellschaftern, die der Gesellschaft zur Zeit der Auflösung angehört haben.“

3. § 160 erhält folgende Fassung:

„§ 160

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für ihre Verbindlichkeiten *nur noch insoweit, als diese vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind. Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichts eingetragen wird. Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Wird die Verbindlichkeit später als vier Jahre nach der Eintragung fällig, kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem ausgeschiedenen Gesellschafter die Frist für die Erhebung der Klage durch ihn um einen bestimmten Zeitraum oder bis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt verlängert werden.*

(2) Einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht, soweit der Gesellschafter den Anspruch anerkannt hat.

3. Die Titelüberschrift vor § 159 erhält folgende Fassung:

„Sechster Titel. Verjährung. **Zeitliche** Begrenzung der Haftung.“

4. unverändert

5. § 160 erhält folgende Fassung:

„§ 160

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für ihre **bis dahin begründeten** Verbindlichkeiten, **wenn sie** vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind; **bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlaß eines Verwaltungsakts.** Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichts eingetragen wird. Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220 des Bürgerlichen **Gesetzbuchs** sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht, soweit der Gesellschafter den Anspruch **schriftlich** anerkannt hat.

Entwurf

(3) Wird ein Gesellschafter Kommanditist, so sind für die Begrenzung seiner Haftung für die im Zeitpunkt der Eintragung der Änderung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn er *Kommanditist ist und* in der Gesellschaft oder einem ihr als Gesellschafter angehörenden Unternehmen geschäftsführend tätig wird. Seine Haftung als Kommanditist bleibt unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch *Artikel 10 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355)*, wird wie folgt geändert:

1. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

(1) Ein Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten *nur noch insoweit, als diese* vor Ablauf von fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft und Erlöschen der Firma fällig und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind. Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem die Auflösung der Gesellschaft und das Erlöschen der Firma in das Handelsregister eingetragen worden sind. Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220 des Bürgerlichen *Gesetzbuchs* sind entsprechend anzuwenden. *Wird die Verbindlichkeit später als vier Jahre nach der Eintragung fällig, kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Gesellschafter die Frist für die Erhebung der Klage durch ihn um einen bestimmten Zeitraum oder bis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt verlängert werden.*

(2) Einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht, soweit der Gesellschafter den Anspruch anerkannt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Gesellschafter in der Aktiengesellschaft zum Vorstandsmitglied bestellt wird.“

2. § 49 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die Haftung eines Gesellschafters für Verbindlichkeiten der Personenhandelsgesellschaft ist § 45 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Gesellschafter in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschäftsführend tätig wird.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Wird ein Gesellschafter Kommanditist, so sind für die Begrenzung seiner Haftung für die im Zeitpunkt der Eintragung der Änderung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn er in der Gesellschaft oder einem ihr als Gesellschafter angehörenden Unternehmen geschäftsführend tätig wird. Seine Haftung als Kommanditist bleibt unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

(1) Ein Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten, **wenn sie** vor Ablauf von fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft und Erlöschen der Firma fällig und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind; **bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlaß eines Verwaltungsakts.** Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem die Auflösung der Gesellschaft und das Erlöschen der Firma in das Handelsregister eingetragen worden sind. Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220 des Bürgerlichen **Gesetzbuches** sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht, soweit der Gesellschafter den Anspruch **schriftlich** anerkannt hat.

(3) unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

(1) Der Einzelkaufmann haftet für die in der Übersicht nach § 52 Abs. 4 aufgeführten Verbindlichkeiten *nur noch insoweit, als sie* vor Ablauf von fünf Jahren nach Erlöschen der Firma fällig und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind. Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem das Erlöschen der Firma in das Handelsregister eingetragen worden ist. Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220 des Bürgerlichen *Gesetzbuchs* sind entsprechend anzuwenden. *Wird die Verbindlichkeit später als vier Jahre nach der Eintragung fällig, kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Einzelkaufmann die Frist für die Erhebung der Klage durch ihn um einen bestimmten Zeitraum oder bis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt verlängert werden.*

(2) Einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht, soweit der Einzelkaufmann den Anspruch anerkannt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Einzelkaufmann in der Aktiengesellschaft zum Vorstandsmitglied bestellt wird.“

4. § 56 f Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 55 Abs. 2, 3 und § 56 über die Haftung für die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Einzelkaufmann in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschäftsführend tätig wird.“

5. § 65a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 45, § 49 Abs. 4, § 56 und § 56 f Abs. 2 in der *nach Artikel 2 des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes* geltenden Fassung sind auf die *Haftung des Gesellschafters oder Einzelkaufmanns für Verbindlichkeiten*, die vor dem . . . (Datum des Inkrafttretens des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes) entstanden sind, nicht anzuwenden, wenn die Auflösung der Gesellschaft oder das Erlöschen der Firma *bereits vor dem . . . (Datum des Inkrafttretens des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes)* in das Handelsregister eingetragen worden ist oder wenn bei *späterer Eintragung* die Verbindlichkeiten später als vier Jahre nach der Eintragung fällig werden. *Für die Haftung des Gesellschafters oder Einzelkaufmanns für diese Verbindlichkeiten bleibt es bei dem bisher anwendbaren Recht.*“

3. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

(1) Der Einzelkaufmann haftet für die in der Übersicht nach § 52 Abs. 4 aufgeführten Verbindlichkeiten, **wenn sie** vor Ablauf von fünf Jahren nach Erlöschen der Firma fällig und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind; **bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlaß eines Verwaltungsakts.** Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem das Erlöschen der Firma in das Handelsregister eingetragen worden ist. Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220 des Bürgerlichen **Gesetzbuches** sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht, soweit der Einzelkaufmann den Anspruch **schriftlich** anerkannt hat.

(3) unverändert

4. unverändert

5. § 65a wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die §§ 45 und 49 Abs. 2 und die §§ 56 und 56 f Abs. 2 in der **ab dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes)** geltenden Fassung sind auf **vor diesem Datum entstandene** Verbindlichkeiten anzuwenden, wenn

1. die Auflösung der Gesellschaft oder das Erlöschen der Firma **nach dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes)** in das Handelsregister eingetragen **wird und**
2. die Verbindlichkeiten **nicht** später als vier Jahre nach der Eintragung fällig werden.

Auf später fällig werdende Verbindlichkeiten im Sinne von Satz 1 ist das bisher geltende Recht mit der Maßgabe anwendbar, daß die Verjährungsfrist ein Jahr beträgt.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Handelsgesetzbuch**

Nach Artikel 31 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570) geändert worden ist, wird folgender fünfter Abschnitt angefügt:

„Fünfter Abschnitt
Übergangsvorschriften
zum Nachhaftungsbegrenzungs-gesetz

Artikel 32

§ 160 in der nach Artikel 1 Nr. 3 des Nachhaftungsbegrenzungs-gesetzes geltenden Fassung ist auf die Haftung des Gesellschafters für Verbindlichkeiten, die vor dem . . . (Datum des Inkrafttretens des Nachhaftungsbegrenzungs-gesetzes) entstanden sind, nicht anzuwenden, wenn das Ausscheiden des Gesellschafters oder sein Wechsel in die Rechtsstellung eines Kommanditisten bereits vor dem . . . (Datum des Inkrafttretens des Nachhaftungsbegrenzungs-gesetzes) in das Handelsregister eingetragen worden ist oder wenn bei späterer Eintragung die Verbindlichkeiten später als vier Jahre nach der Eintragung fällig werden. Für die Haftung des Gesellschafters für diese Verbindlichkeiten bleibt es bei dem bisher anwendbaren Recht.

Artikel 33

(1) Ist ein persönlich haftender Gesellschafter bereits vor dem . . . (Datum des Inkrafttretens des Nachhaftungsbegrenzungs-gesetzes) Kommanditist und in der Gesellschaft oder einem ihr angehörenden Unternehmen geschäftsführend tätig geworden, so ist abweichend von Artikel 32 dieses Gesetzes für Verbindlichkeiten, die vor dem . . . (Datum des Inkrafttretens des Nachhaftungsbegrenzungs-gesetzes) aus fortbestehenden Arbeitsverhältnissen entstanden sind, § 160 Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Wechsel in der Rechtsstellung des Gesellschafters mit dem . . . (Datum des Inkrafttretens des Nachhaftungsbegrenzungs-gesetzes) als in das Handelsregister eingetragen gilt. Ist der Wechsel in der Rechtsstellung des Gesellschafters am . . . (Datum des Inkrafttretens des Nachhaftungsbegrenzungs-gesetzes) oder später in das Handelsregister eingetragen worden, so ist § 160 Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs für Verbindlichkeiten aus fortbestehenden Arbeitsverhältnissen auch dann anzuwenden, wenn die Verbindlichkeiten vor dem . . . (Datum des Inkrafttretens des Nachhaftungsbegrenzungs-gesetzes) entstanden waren und später als vier Jahre nach der Eintragung fällig werden.

Artikel 3

**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Handelsgesetzbuch**

Nach Artikel 34 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Siebenter Abschnitt angefügt:

„SIEBENTER ABSCHNITT
Übergangsvorschriften
zum Nachhaftungsbegrenzungs-gesetz

Artikel 35

§ 160 des Handelsgesetzbuches in der ab dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung ist auf vor diesem Datum entstandene Verbindlichkeiten anzuwenden, wenn

1. das Ausscheiden des Gesellschafters oder sein Wechsel in die Rechtsstellung eines Kommanditisten nach dem (eintragen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) in das Handelsregister eingetragen wird und
2. die Verbindlichkeiten nicht später als vier Jahre nach der Eintragung fällig werden.

Auf später fällig werdende Verbindlichkeiten im Sinne von Satz 1 ist das bisher geltende Recht mit der Maßgabe anwendbar, daß die Verjährungsfrist ein Jahr beträgt.

Artikel 36

(1) Abweichend von Artikel 35 gilt § 160 Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuches auch für Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 35 Satz 2, wenn diese aus fortbestehenden Arbeitsverhältnissen entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Wechsel in der Rechtsstellung des Gesellschafters bereits vor dem . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) stattgefunden hat, mit der Maßgabe, daß dieser Wechsel mit dem . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) als in das Handelsregister eingetragen gilt.

Entwurf

(2) Die Enthaftung nach Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die vor dem ... (*Datum des Inkrafttretens des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes*) aus fortbestehenden Arbeitsverhältnissen entstanden sind und für die der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld hat. Insoweit bleibt es bei dem bisher anwendbaren Recht."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Enthaftung nach Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, für die der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld hat. Insoweit bleibt es bei dem bisher anwendbaren Recht.

Artikel 37

(1) Die §§ 26 und 28 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches in der ab dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung sind auf vor diesem Datum entstandene Verbindlichkeiten anzuwenden, wenn

1. nach dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) der neue Inhaber oder die Gesellschaft eingetragen wird oder die Kundmachung der Übernahme stattfindet und
2. die Verbindlichkeiten nicht später als vier Jahre nach der Eintragung oder der Kundmachung fällig werden.

Auf später fällig werdende Verbindlichkeiten im Sinne von Satz 1 ist das bisher geltende Recht mit der Maßgabe anwendbar, daß die Verjährungsfrist ein Jahr beträgt.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 28 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches auch für Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, wenn diese aus fortbestehenden Arbeitsverhältnissen entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft bereits vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) ins Handelsregister eingetragen wurde, mit der Maßgabe, daß der ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) als Tag der Eintragung gilt.

(3) Die Enthaftung nach Absatz 2 gilt nicht für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, für die der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld hat. Insoweit bleibt es bei dem bisher anwendbaren Recht."

Artikel 4

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 736 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die für Personenhandelsgesellschaften geltenden Regelungen über die Begrenzung der Nachhaftung gelten sinngemäß.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tage nach seiner Verkündung** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten und Ludwig Stiegler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf eines Gesetzes zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von Gesellschaftern — Drucksache 12/1868 — in seiner 73. Sitzung vom 23. Januar 1992 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1993 den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 101. Sitzung vom 1. Dezember 1993 beraten. Die zur Annahme empfohlene, aus der obigen Zusammenstellung ersichtliche Fassung des Gesetzentwurfs, wurde einstimmig beschlossen.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Der Rechtsausschuß hat bei seiner Beratung gegenüber dem Entwurf einige Änderungen beschlossen. Es handelt sich dabei im wesentlichen um

- die Ausdehnung des Enthaltungskonzepts auf die ähnlichen Fälle der Nachhaftung des Einzelkaufmanns bei der Veräußerung seines Handelsgeschäfts (§ 26 HGB) und bei der „Umwandlung“ eines Handelsgeschäfts in eine Kommanditgesellschaft mit dem bisherigen Geschäftsinhaber als Kommanditisten (§ 28 Abs. 3 HGB-E);
- die sinngemäße Ausdehnung des für Personengesellschaften entwickelten Enthaltungskonzepts auf die BGB-Gesellschaft;
- kleinere Änderungen und redaktionelle Verbesserungen, wie sie größtenteils auch vom Bundesrat gefordert wurden und denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat;
- eine knappere und verständlichere Formulierung der komplizierten Übergangsregelung bei gleichzeitiger Bereinigung einer inhaltlichen Unstimmigkeit.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Fraktionen waren übereinstimmend der Meinung, daß der beschlossene Gesetzentwurf einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Interessen der Gläubiger an eine Haftung des Gesell-

schafters oder Einzelkaufmanns für bereits früher begründete Verbindlichkeiten und den Interessen des Gesellschafters oder Einzelkaufmanns an einer zeitlichen Begrenzung dieser Haftung herbeiführt. Insbesondere die Ausdehnung des Entwurfs auf die Fälle der Nachhaftung des Einzelkaufmanns bei Veräußerung seines Handelsgeschäfts (§ 26 HGB) und bei der Umwandlung eines Handelsgeschäfts in eine Kommanditgesellschaft mit dem bisherigen Geschäftsinhaber als Kommanditisten (§ 28 HGB), sowie die Ausdehnung des Enthaltungskonzepts auf die BGB-Gesellschaft gingen auf die Wünsche der Fraktionen zurück.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Die Änderungen gehen auf entsprechende Änderungsanträge zurück, die von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gemeinsam eingebracht und einstimmig angenommen wurden. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von Gesellschaftern — Drucksache 12/1868 — unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung der Drucksache verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§§ 26 und 28 Abs. 3 — neu — HGB)

Die Ausdehnung des Enthaltungskonzepts auf die Fälle der Nachhaftung des Einzelkaufmanns bei Veräußerung seines Handelsgeschäfts (§ 26 HGB) und bei der „Umwandlung“ eines Handelsgeschäfts in eine Kommanditgesellschaft mit dem bisherigen Geschäftsinhaber als Kommanditisten (§ 28 Abs. 3 HGB — neu) rechtfertigt sich aus der ähnlich gelagerten Sach- und Interessenlage; dies entspricht auch der inzwischen ganz überwiegend in der Literatur vertretenen Rechtsauffassung. Gesetzestechnisch lehnen sich die Formulierungen an die für die § 160 HGB, §§ 45 und 56 UmwG — in der vom Rechtsausschuß empfohlenen Fassung (siehe Nummern 3 und 4) — vorgesehenen Regelungen an.

Daß in § 26 Abs. 1 Satz 1 HGB von „Kundmachung“ statt wie bisher von „Bekanntmachung“ die Rede ist, begründet keine inhaltliche Änderung. Der — im bisherigen Recht nur in § 26 Abs. 2 HGB verwandte — Begriff der „Kundmachung“ macht deutlich, daß damit nicht erst und allein die Bekanntmachung einer dementsprechenden Handelsregistereintragung gemeint ist, sondern jede handelsübliche Form der Bekanntmachung der Übernahme der Verbindlich-

keiten, wie z. B. Rundschreiben an alle Gläubiger oder Zeitungsanzeigen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (Titelüberschrift vor § 159 HGB)

Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme (Nummer 1) geforderte Ergänzung der Überschrift, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, ist zweckmäßig.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 160 Abs. 1 Satz 1 HGB)

Der Hinweis in Satz 1, erster Halbsatz auf die „bis dahin begründeten“ Verbindlichkeiten der Gesellschaft macht das Gewollte deutlicher. Die Bundesregierung hat dieser vom Bundesrat in seiner Stellungnahme (Nr. 2) geforderten Änderung zugestimmt.

Der neu einzufügende Satz 1, zweiter Halbsatz entspricht inhaltlich der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme unter Nummer 5 empfohlenen Ergänzung des Regierungsentwurfs, der die Bundesregierung zugestimmt hat. Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen muß zur Fristwahrung die Geltendmachung durch Verwaltungsakt genügen. In § 53 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 52 Sozialgesetzbuch X finden sich ähnliche Regelungen bezüglich der Unterbrechung der Verjährung; diese können jedoch nicht unmittelbar angewandt werden, da es sich bei § 160 HGB um eine Ausschlussfrist und nicht um eine Verjährungsregelung handelt.

Die Fristwahrung durch Verwaltungsakt soll sich im übrigen entsprechend der bisherigen Rechtslage beurteilen. Dies bedeutet für den Bereich des Steuerrechts u. a., daß sich die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Gesellschafter als Haftungsschuldner für die Steuerschulden der Personenhandelsgesellschaft gemäß § 128 HGB wie bisher auch hinsichtlich der Zeitdauer einer möglichen Geltendmachung primär nach den jeweils einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften, zukünftig also vor allem nach den §§ 159, 160 HGB — neu — in Verbindung mit den dort für entsprechend anwendbar erklärten bürgerlich-rechtlichen Verjährungsvorschriften bestimmt (vgl. § 191 Abs. 4 AO). Für sozialrechtliche Ansprüche bleibt es dabei, daß für die Fristwahrung durch Erlaß eines Verwaltungsaktes nicht die Absendung, sondern der Zugang maßgebend ist (vgl. zur Verjährungsunterbrechung § 39 Abs. 1, § 52 Sozialgesetzbuch X).

Im Interesse einer kompakten Regelung soll der Fall der Geltendmachung mittels Verwaltungsakt in Absatz 1 mit eingestellt werden. Damit gilt auch für diesen Fall die in Satz 3 enthaltene Verweisung auf die analoge Geltung der §§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220 BGB. Soweit die damit erfaßten Vorschriften der §§ 210, 213, 215, 216 und 220 BGB auf die Geltendmachung mittels Verwaltungsakt nicht „passen“, ist deren eventuelle Unanwendbarkeit mit der nur „entsprechenden“ Geltung dieser Vorschriften zum Ausdruck gebracht.

Die Streichung des im Regierungsentwurf enthaltenen Absatzes 1 Satz 4 rechtfertigt sich damit, daß eine

Einschränkung der Vertragsfreiheit bezüglich der Möglichkeit von Gläubiger und Schuldner, die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung zu verlängern, nicht notwendig erscheint. Die fünfjährige Enthaltungsfrist unterliegt grundsätzlich der Disposition von Gläubiger und ausscheidendem Gesellschafter. Im Hinblick auf § 305 BGB erscheint eine ausdrückliche Normierung nicht erforderlich.

In Absatz 2 ist das Erfordernis der Schriftform mit aufzunehmen. Dies dient der Rechtssicherheit und entspricht der Empfehlung des Bundesrates (Nummer 4), der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Absatz 3 ist durch Streichung der Worte „Kommanditist ist und“ redaktionell kürzer gefaßt worden, ohne eine inhaltliche Änderung zu beabsichtigen.

Zu Artikel 2 Nr. 1 und 3 (§§ 45 und 56 UmwG)

Die Modifikationen entsprechen den zu § 160 vorgesehenen Änderungen.

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 65a Abs. 2 UmwG — neu —)

Satz 1 wird klarer gegliedert und straffer gefaßt, um das Gewollte verständlicher zu machen. Durch die nun positive Formulierung („sind ... anzuwenden, wenn“) soll deutlicher herausgestellt werden, daß es sich hierbei um eine Ausnahmenvorschrift handelt, die bestimmt, unter welchen Voraussetzungen das neue Recht ausnahmsweise auf vor dem Inkrafttreten des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes entstandene Verbindlichkeiten („Alt-Verbindlichkeiten“) anzuwenden ist.

Satz 2 dient der Gleichstellung der Geltendmachungsfrist von Alt-Verbindlichkeiten, die später als vier Jahre nach der Umwandlung fällig werden; im Interesse einer möglichst baldigen Rechtsvereinheitlichung sollen diese Ansprüche generell nur noch innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit geltend gemacht werden können. Der Hinweis, daß das „bisher geltende Recht anwendbar“ bleibt, macht deutlich, daß eine mögliche vorhergehende Enthaltung für Dauerschuldverbindlichkeiten, wie sie von der Rechtsprechung zu § 159 HGB entwickelt wurde (vgl. insbes. BGHZ 87, 286 ff.) und wie sie nach allgemeiner Ansicht entsprechend für die Umwandlungsregeln der §§ 45, 49 Abs. 4, §§ 56 und 56 f Abs. 2 UmwG gilt, durch diese Übergangsregelung nicht abgeschnitten wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes des Handelsgesetzbuches)

Die im EGHGB einzustellenden Übergangsvorschriften bedürfen einer Neunummerierung, beginnend bei Artikel 35, da die §§ 32 bis 34 HGB zwischenzeitlich durch andere Gesetze bzw. Gesetzentwürfe belegt worden sind.

a) Zu Artikel 35 EGHGB — neu —

Satz 1 wird wie § 65a Abs. 2 UmwG-E im Interesse einer besseren Lesbarkeit der Vorschrift klarer gegliedert und gestrafft. Eine inhaltliche Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf ist damit auch hier nicht verbunden.

Wie bei § 65a Abs. 2 UmwG-E dient Satz 2 der Gleichstellung der Geltendmachungsfrist von Alt-Verbindlichkeiten, die später als vier Jahre nach dem Ausscheiden bzw. dem Wechsel in die Kommanditistenstellung fällig werden; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

b) Zu Artikel 36 EGHGB — neu —

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Umstellung und Kürzung des Entwurfs, die wiederum die Verständlichkeit verbessern soll.

Durch die Umstellung wird nun in Absatz 1 Satz 1 die Geltung des alten Rechts zugunsten des „geschäftsführenden Kommanditisten“ auch auf solche Alt-Verbindlichkeiten erstreckt, die später als vier Jahre nach der Handelsregistereintragung seines Wechsels in die Rechtsstellung eines Kommanditisten fällig werden, wenn diese aus fortbestehenden Arbeitsverhältnissen entstanden sind. Satz 2 erweitert die Anwendbarkeit des neuen Rechts nochmals auf die Fallvariante, daß der Wechsel in der Rechtsstellung bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt war, mit der Maßgabe, daß dieser Wechsel mit dem Inkrafttreten des Gesetzes als in das Handelsregister eingetragen gilt.

In Absatz 2 ist der (nochmalige) Hinweis, daß von der Vorschrift nur Alt-Verbindlichkeiten aus fortbestehenden Arbeitsverhältnissen betroffen sind, zu streichen, da sich dies bereits aus der Systematik der Vorschrift ergibt.

c) Zu Artikel 37 EGHGB — neu —

Artikel 37 enthält — in Anlehnung an die Artikel 35 und 36 — die Übergangsregelung für die Enthaltung nach den §§ 26 und 28 Abs. 3 HGB, so daß auf die dortigen Erläuterungen verwiesen werden kann.

Zu Artikel 4 — neu — (§ 736 Abs. 2 BGB — neu —)

Die höchstrichterliche Rechtsprechung wendet die bislang geltende Vorschrift des § 159 BGB analog auf die BGB-Gesellschaft an, deren Recht keine ausdrückliche Regelung zur Nachhaftung enthält (BGH vom 10. Februar 1990 — II ZR 54/91).

§ 736 Abs. 2 BGB-E stellt sicher, daß auch das neue Enthaltungsrecht auf das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sinngemäße Anwendung findet, wofür ein Bedürfnis besteht, da die Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegenwärtig noch in erheblichem Umfang als Unternehmensträgerin für freiberufliche Sozietäten und minderkaufmännische Zusammenschlüsse Verwendung findet.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Horst Eylmann

Vorsitzender

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten

Berichterstatler

Ludwig Stiegler

